

Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen in den Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld vom 8. November 2001

§ 1 Geltungsbereich und Mietvertrag

(1)

Die Entgeltordnung gilt für Drittnutzer, wie Jugendorganisationen, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Verbänden und Vereinigungen zur Kultur- und Gemeinschaftspflege, die in schulischen Räumen Veranstaltungen durchführen wollen.

Bei Nutzung von Räumen durch Ämter und Einrichtungen der Stadt Saalfeld wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

(2)

Vor jeder Überlassung von Räumen in den Grund- und Regelschulen der Stadt Saalfeld ist ein Mietvertrag abzuschließen. Der Mietvertrag bedarf der Schriftform.

Für die Benutzung und den Aufenthalt in den gemieteten Objekten gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung der Stadt Saalfeld für die städtischen Grund- und Regelschulen. Die Benutzungsordnung liegt in den Grund- bzw. Regelschulen aus.

§ 2 Mietfestsetzung

Die Räume und Einrichtungen von städtischen Grund- und Regelschulen werden auf Antrag gegen Zahlung des im Mietvertrag festgesetzten Nutzungsentgeltes zur Verfügung gestellt. Sofern der Mietvertrag keine abschließenden Regelungen enthält, werden die Vorschriften des BGB ergänzend herangezogen. Das Nutzungsentgelt wird zur anteiligen Deckung der Betriebskosten erhoben.

| | Nutzungsentgelt |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. <u>Unterrichtsräume</u> | |
| über 40 qm | 7,50 €/h |
| unter 40 qm | 6,50 €/h |

2. Sporthallen

a)

Die Stadt Saalfeld stellt allen **gemeinnützigen Sportvereinen**, die ihren Sitz in Saalfeld haben, die städtischen Sporthallen für den Übungsbetrieb und die Durchführung von Pflichtwettkämpfen, die im Rahmen der Meisterschaften der Fachverbände absolviert werden müssen, **kostenfrei** zur Verfügung.

b)

Führen Sportvereine Veranstaltungen durch, die nicht Buchst.a) erfüllen, erhebt die Stadt Saalfeld für die Nutzung der Sporthalle ein Nutzungsentgelt von **10,00 €/h**, zuzüglich 20 % der Einnahmen aus Eintrittsgeldern.

c)

Interessengruppen oder private Institutionen, die nicht gemeinnützig sind, müssen bei sportlicher Nutzung ein Nutzungsentgelt in Höhe von **15,00 €/h** entrichten.

3. Aula

15,00 €/h

4. Nutzung von städtischem Inventar und Geräten

Neben dem Nutzungsentgelt werden für die Benutzung von Geräten im Eigentum der Stadt Saalfeld – soweit diese in der jeweiligen Einrichtung vorhanden sind -, folgende Kosten berechnet:

| | |
|--------------------|-------------|
| Flügel/ Klavier | 25,00 €/Tag |
| CD-Player | 5,00 €/Tag |
| Overhead-Projektor | 5,00 €/Tag |
| Video-Projektor | 10,00 €/Tag |
| Video-Rekorder | 5,00 €/Tag |
| Video-Kamera | 10,00 €/Tag |
| Tonanlage | 25,00 €/Tag |

§ 3 Teilweiser Nachlass des Nutzungsentgeltes

(1)

Mieter, deren Veranstaltungen vorwiegend dem Zweck der Gemeinschaftspflege und der Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens insbesondere der Einwohner und Bürger der Stadt Saalfeld dienen oder Mieter, die Veranstaltungen durchführen, die in besonderem städtischen Interesse liegen, kann ein teilweiser Nachlass des Nutzungsentgeltes gewährt werden.

Über die Anträge auf Gewährung eines Nachlasses entscheidet der Leiter/Verwalter der Einrichtung in Abstimmung mit dem Schulverwaltungsamt der Stadt Saalfeld.

(2)

Die Höhe des Nachlasses des Nutzungsentgeltes kann bis zu 50 % vom Nutzungsentgelt betragen, je nach Förderwürdigkeit der Veranstaltung. Bei kommerziellen Zwecken dienenden Veranstaltungen wird grundsätzlich kein Nachlass des Nutzungsentgeltes gewährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt mit dem Abschluss eines Mietvertrages.

i.V. 
Richard Beetz
Bürgermeister



Saalfeld, den 8. November 2001